

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 4: 150 Jahre Bundesamt für Landestopographie = 150 ans Office fédéral de topographie = 150 anni Ufficio federale di topografia

Rubrik: Veranstaltungen = Manifestations

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Veranstaltungen Manifestations

Bodennutzung – Nutzungsplanung

«Vater ist's wahr, dass die Schweiz einen doppelten Boden hat? Nein, mein Knabe, einen dreifachen; nämlich Kiesboden, Endlager und Bauland.»

«Der Grund und Boden, auf dem alle unsere Erkenntnisse und Wissenschaften ruhen, ist das unerklärliche.»

Arthur Schopenhauer, Philosoph,
1788–1860

Wir können es drehen, wie wir wollen, bildlich oder wörtlich, Boden ist in jedem Fall mehr als nur Quadratmeter.

Die STV-Fachgruppe für Vermessung und Kulturtechnik veranstaltet zu diesem Thema am

Freitag, 9. September 1988, im Gottlieb Duttweiler-Institut, Rüschlikon, eine Tagung.

Die Tagung gliedert sich in drei Themenkreise:

1. Was vermag die Raumplanung? Wo sind ihre Grenzen?

Aufgegriffen und dargestellt durch:

Rudolf Häberli, Dr. sc. techn., Leiter Nationales Forschungsprogramm Nutzung des Bodens in der Schweiz, Bern:

Haushalterische Bodennutzung. Was ist denkbar? Was ist machbar?

Martin Pfisterer, Dr. iur., Bern:

Raumplanung – Idee und Durchsetzung

Paul Märki, dipl. Ing. ETH, Dozent ITR Rapperswil, Meilen:

Raumplanung in der Gemeinde

2. Der Wettstreit um den Boden

Aufgezeigt und erläutert durch:

Rolf Deppele, Dr. phil., Generalsekretär Schweiz. Hochschulkonferenz/Präsident WWF Schweiz, Bern:

Ökologie, Boden und Leistungsgesellschaft

Andreas Gerber, dipl. Arch. ETH und Planer BSP:

Wenn die Stadt aufs Land kommt

3. Die amtliche Vermessung: Hemmschuh oder Förderer der Raumplanung?

Aufgeworfen und beantwortet durch:

Marius Jermann, dipl. Ing. ETH, Dozent IBB Muttenz, Binningen:

Landumlegung und Parzellarvermessung im Dienste der Raumplanung

Walter Bregenzer, dipl. Ing. ETH, Eidg. Vermessungsdirektor, Bern:

Die Reform der amtlichen Vermessung – Ein Beitrag zur Verbesserung der Bodeninformation und Bodennutzung.

Zu dieser Tagung sind alle interessierten Berufskollegen, Fachleute und «Bodenbenutzer» eingeladen.

Die Ausschreibung mit dem Anmeldeformular erfolgt im Mai-Heft 1988.

Im Namen der veranstaltenden Fachgruppe:
Jakob Gillmann, Ing. HTL, Mosseedorf

Recht / Droit

Stillschweigende Baubewilligung gibt's nicht leichthin

Eine Baubewilligung kann nicht ohne weiteres als stillschweigend erteilt gelten. Dies musste das Verwaltungsgericht des Kantons Tessin aus der Hand der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes zur Kenntnis nehmen. Die letzte Instanz schützte eine staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde Sonogno, mit welcher diese die willkürliche Annahme einer stillschweigend erlassenen Baubewilligung gerügt und damit eine Verletzung der Gemeindeautonomie durch das Verwaltungsgericht geltend gemacht hatte.

Die Vorgeschichte dieses Bundesgerichtentscheids ist etwas verwickelt. Ein Bauherr hatte am 25. September 1984 der Gemeinde ein Baugesuch für eine Garage unterbreitet, die an ein landwirtschaftliches Gebäude («rustico») angebaut werden sollte. Die Baute wäre am Strassenrand in der landwirtschaftlichen Zone erstellt worden. Am 17. Oktober 1984 unterbreitete die Gemeinde das Projekt mit ablehnender Vernehmlassung dem kantonalen Baudepartement. Am 2. April 1985 teilte der Bauherr der Gemeinde mit, er erachte sich im Besitz einer stillschweigenden Baubewilligung, nachdem er keinen schriftlichen Entscheid innert der vorgeschriebenen 30 Tage erhalten habe. Am 10. und 12. April 1985 teilte die Gemeinde ihm jedoch mit und bestätigte, dass der Entscheid noch in der Schwebe sei, da das Dossier immer noch beim Departement liege. Am 21. Oktober 1985 wies die Gemeinde ein Gesuch des Bauherrn, der die Garage inzwischen trotz eines amtlichen Baustop-Befehles errichtet hatte, um nachträgliche Baubewilligung ab, da das Bauvorhaben dem kantonalen Recht wie dem Zonenplan widerspreche. Auf Beschwerde des Bauherrn hob der Staatsrat diesen kommunalen Entscheid jedoch am 23. Dezember 1985 auf in der Meinung, der Bauherr könne sich in der Tat auf eine stillschweigende Baubewilligung stützen. Das Verwaltungsgericht erklärte einen Rekurs der Gemeinde für gegenstandslos, da der Bauherr inzwischen sein nachträgliches Gesuch zurückgezogen hatte.

Am 5. März 1986 erliess die Gemeindebehörde jedoch einen Abbruchbefehl für die Garage. Dieser wurde vom Staatsrat am 6. August im Hinblick auf seinen früheren, rechtskräftigen Entscheid aufgehoben. Ein Rekurs der Gemeinde wurde vom Verwaltungsgericht am 30. September 1986 abgewiesen. Zwar habe der Staatsrat zu Unrecht angenommen, sein früherer Entscheid sei noch massgebend, da das nachträgliche Baugesuch schliesslich doch zurückgezogen worden sei. Immerhin müsse dem Bauherrn zugebilligt werden, dass er eine stillschweigend erteilte Baubewilligung besitze.

Bitte Manuskripte
im Doppel einsenden